

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung V/2
Stubenring 1
1010 Wien

BMAW - III/2 (Exportkontrolle)
exportkontrolle@bmaw.gv.at

+43 1 711 00-808377 oder 808327
Stubenring 1, 1010 Wien

www.bmaw.gv.at/pawa

BMAW Form 24 (28.03.2023)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten

ANZEIGE DER BESTELLUNG zur/zum VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN

gemäß den §§ 50 und 51 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26, in der geltenden Fassung und § 24 des Sicherheitskontrollgesetzes 2013 (SKG 2013) (bitte durchstreichen, wenn nichtzutreffend). Unter Bezugnahme auf die oben zitierten Bestimmungen des AußWG 2011 bestellt das Unternehmen (Bezeichnung laut Eintragung im Firmenbuch, Nachweis der rechtmäßigen Berufsausübung)

vertreten durch (Organ(e) mit Funktion und Namen)

hiermit Herrn/Frau (bestellte Person(en) mit Funktion und Namen)

Geburtsdatum / Geburtsort

Staatsbürgerschaft

wohnhaft in (Adresse)

E-Mail

frühere Beschäftigungsverhältnisse/selbständige Erwerbstätigkeit (Firma, Ort, Staat, Funktion)

Telefonnummer/Mobiltelefonnummer

in seiner(ihrer) Funktion im Unternehmen als (Position im Unternehmen)

zur/zum **Verantwortlichen Beauftragten**.

Anzuschließende, erforderliche Beilagen:

- ✓ aktuelle **Strafregisterbescheinigung** in elektronischer Form **je genannter Person** (erhältlich nur auf Antrag der betreffenden Person selbst, entweder elektronisch auf oesterreich.gv.at oder bei einer sachlich zuständigen Behörde, das ist in Städten mit Landespolizeidirektion bzw. Polizeikommissariat diese(s), in Wien das Polizeikommissariat, in Rust die Landespolizeidirektion Burgenland, in Krems und Waidhofen/Ybbs der Magistrat, sonst der Bürgermeister)
- ✓ aktueller **Verwaltungsstrafregisterauszug** in elektronischer Form **je genannter Person** (erhältlich nur auf Antrag der betreffenden Person selbst bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion **des Wohnsitzes**, in Wien das Magistrat der Stadt Wien - MA 63)
- ✓ aktueller **Finanzstrafregisterauszug** in elektronischer Form je genannter Person (erhältlich auf Antrag der betreffenden Person selbst bei dem bundesweit zuständigem **Amt für Betrugsbekämpfung** – Finanzstrafregister, Anträge per E-mail an post.ABB-str-finanzstrafregister@bmf.gv.at oder über **FinanzOnline**, weitere Services, Auskünfte, Sonstige Anbringen und Anfragen, Nachricht mit Betreff Finanzstrafregisterauszug abschicken)
- ✓ aktueller **Firmenbuchauszug** in elektronischer Form
- ✓ ein auf die **Unternehmensgröße abgestimmter** aktueller **interner Verhaltenskodex** im Zusammenhang mit der **Exportkontrolle** (zB ein schriftliches Bekenntnis der Unternehmensleitung zu Compliance und den Zielen der Exportkontrolle) **oder abgestimmtes** bestehendes **internes Kontrollsystem** zur Sicherung der gewissenhaften Befolgung und Durchsetzung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften? (zB Konzept über Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften im gesamten Prozess, vom Eingang einer Bestellung über die Auftragsabwicklung bis hin zur Lieferung)

Kurze Darstellung des Verantwortungsbereichs und der Anordnungsbefugnis der/des Verantwortlichen Beauftragten:

✓ Herr/Frau

ist daher **berechtigt und befugt**, Lieferungen **zurückzurufen** und Geschäftsabwicklungen **zu stoppen**.

Kurze stichwortartige Darstellung der innerbetrieblichen Ablaufstruktur von Ausfuhr-/Verbringungsanträgen

- für die Feststellung der Genehmigungspflicht der Güter sowie die Prüfung kritischer Endverwender und kritischer Endverwendungen und aufgrund der nationalen Rechtsnormen (z.B. AußWG 2011) und EU-Rechtsgrundlagen (z.B. Dual-Use)
- als Beschreibung interner Arbeitsanweisungen/Regelungen vorhandener Prozessabläufe für Verbringungs- und Ausfuhranträge als Gewähr für die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften
- in der Auflistung der eingesetzten Betriebsmittel (Tabellen, Softwareprogramme) für die innerbetrieblichen Abwicklungen und die Umsetzung der internen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der geltenden Exportkontroll- und Verbringungs Vorschriften
- in Form der bisherigen Dokumentation der Einhaltung von Meldeverpflichtungen gegenüber Behörden (Informationen von Abschreibungen, Nachweise der Erfüllung der Auflagen)
- in der Information über Schulungsmaßnahmen für die eingesetzten Mitarbeiter im Bereich Verbringungs-/Ausfuhrkontrolle

1. Die/Der Verantwortliche Beauftragte ist ein Mitglied des Vorstandes, ein/e Geschäftsführer/in oder ein/e vertretungsbefugte/r Gesellschafter/in oder übt eine andere leitende Funktion im Unternehmen aus. Er/Sie ist kraft seiner/ihrer Stellung im Betrieb oder durch Bestellung zur/zum Verantwortlichen Beauftragten **bevollmächtigt zur Vertretung nach außen sowie anordnungsberechtigt hinsichtlich aller von dem oben angeführten Unternehmen vorgenommenen außenwirtschaftsrechtlichen Vorgängen** und erfüllt die in den §§ 50 und 51 AußWG 2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) idgF normierten Voraussetzungen für seine/ihre Bestellung. **Die/Der Verantwortliche Beauftragte hat auf Grund seiner/ihrer Anordnungsbefugnis die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die einschlägigen Bestimmungen im Unternehmen eingehalten werden.** Dem/Der Verantwortlichen Beauftragten sind alle maßgeblichen Bestimmungen für die Abwicklung von Ausfuhr-, Durchfuhr- und Vermittlungstätigkeiten, von innergemeinschaftlichen Verbringungen sowie von technischer Unterstützung bekannt. Diese Bestimmungen sind insbesondere:
 - Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 erlassen wird (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26/2011 idgF einschließlich der Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Erste und Zweite Außenwirtschaftsverordnung - 1., und 2. AußWV) samt deren Anhängen, BGBl. II Nr. 343/2011 idgF;
 - Verordnung (EU) 2021/821 vom 20. Mai 2021 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Amtsblatt L 206/2021, einschließlich ihrer Anhänge, idgF;
 - aufgrund des EG-Vertrags oder des AEUV erlassene unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Sinne des § 1 Z 24 AußWG 2011, mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden;
2. Die/Der Verantwortliche Beauftragte hat daher Kenntnis darüber, ob genannte Bestimmungen und ob die Güter einer Genehmigung bedürfen oder verboten sind. Die/Der Verantwortliche Beauftragte hat im Unternehmen alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der unter Punkt 2 genannten Rechtsakte durch das Unternehmen zu gewährleisten. Dies betrifft u. a. die Einrichtung einer Ablauforganisation, die es dem/der Verantwortlichen Beauftragten ermöglicht, die Ausfuhr von Gütern jederzeit zu stoppen, wenn diese im Widerspruch zu den in Punkt 2 genannten Gesetzen und Verordnungen steht, keine Ausfuhrgenehmigung vorliegt, verboten ist, oder die/der Verantwortliche Beauftragte Grund zur Annahme hat, dass die Güter zu einen der in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/821 bzw. der 1. Außenwirtschaftsverordnung, BGBl. Nr. 343/2011 idgF, genannten Zwecke verwendet werden könnten.

Die/Der Verantwortliche Beauftragte ist verpflichtet, alle im Unternehmen mit der Ausfuhr beschäftigten Personen regelmäßig hinsichtlich der in Punkt 2 angeführten Rechtsgrundlagen zu schulen.

Die/Der Verantwortliche Beauftragte hat dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eine schriftliche Darstellung des internen Programmes zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren des Unternehmens vor Bestellung zu übermitteln. *Diese Beschreibung enthält Angaben über die organisatorischen, personellen und technischen Mittel für die Verwaltung von Ausfuhren, über die Verteilung der Zuständigkeiten im Unternehmen, die internen Prüfverfahren, die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals, die Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen und technischen Sicherheit, das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgbarkeit von Ausfuhren und Verbringungen. Die/Der Verantwortliche Beauftragte hat Änderungen der oben beschriebenen Maßnahmen dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft umgehend anzuzeigen.*
3. Sofern eine oder mehrere Verantwortliche Beauftragte bestellt wurden, kommt diesen gemäß § 50 Abs. 6 AußWG 2011 die Verantwortung für die Einhaltung der in Punkt 2 angeführten Rechtsgrundlagen für die gesamte Durchführung von Vorgängen im Sinne von § 49 Abs. 1 AußWG 2011 einschließlich der zollamtlichen Abfertigung zu.
4. Eine Bestellung zur/zum Verantwortlichen Beauftragten bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gültig. Der Wegfall einer Bestellungsvoraussetzung ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen und die Bestellung zu widerrufen. Soll ein Wechsel in der Person des/der Verantwortlichen Beauftragten erfolgen, sind die vertretungsberechtigten Organe des betreffenden Unternehmens verpflichtet, die Enthebung der/der bisherigen und die Bestellung des/der neuen Verantwortlichen Beauftragten unverzüglich, jedenfalls aber noch vor dem unternehmensinternen Wirksamwerden dieser Maßnahmen dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft anzuzeigen.

5. Die unterzeichnenden vertretungsberechtigten Organe und die/der unterzeichnende Verantwortliche Beauftragte erklären die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sowie die Erfüllung der Verlässlichkeitsvoraussetzungen gemäß § 51 AußWG 2011**. Der gegenständlichen Anzeige liegen ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, Strafregisterbescheinigung sowie eine Kopie des Nachweises der rechtmäßigen Berufsausübung, sofern eine solche Bewilligung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich ist, bei.

Unterschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Name in Blockschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Unterschrift (die/der Verantwortliche Beauftragte)

Name in Blockschrift (die/der Verantwortliche Beauftragte)

Datum

Ort

Datenschutzerklärung

Wir weisen darauf hin, dass zum Zweck der Durchführung von Exportkontroll- sowie Importverfahren, im Rahmen einer Antragstellung/einer Meldung (sei es auf elektronischem Weg oder postalisch) gemäß § 53 Außenwirtschaftsgesetz AußWG 2011 BGBl I Nr 26/2011 idgF iVm § 13 AVG personenbezogene Daten, insbesondere Name (Firma), Anschrift, IP-Adresse, sowie allenfalls auch personenbezogene Daten aus der Vorlage eines Identitätsnachweises, verarbeitet und gespeichert werden. Die von Ihnen bereitgestellten Daten sind zur Bearbeitung des Antrages bzw der Meldung und Durchführung des Verfahrens erforderlich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass für eine elektronische Antragstellung über das Portal Außenwirtschaftsadministration im Bereich der Exportkontrolle die Bestellung einer/eines Verantwortlichen Beauftragten erforderlich ist. Hierfür werden personenbezogene Daten (Name, Funktion, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) gespeichert. Im Rahmen der von der ho. Behörde durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfung werden personenbezogene Daten durch Übermittlung eines aktuellen Strafregister-, Verwaltungsstraf- und Finanzstrafregisterauszuges erhoben. Ohne diese Daten kann ein elektronischer Antrag bzw eine elektronische Meldung nicht bearbeitet werden.

Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme an öffentliche Rechtsträger, soweit dies im AußWG 2011 samt dazugehörigen Verordnungen bzw sonstigen anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO (für die

Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der/dem Verantwortlichen Beauftragten übertragen wurde).

Einwilligungserklärung

- Ich habe die oben angeführte Datenschutzerklärung gelesen und verstanden und willige ein, dass vom BMAW oben genannte personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des Antrages bzw der Meldung und Durchführung des Verfahrens verarbeitet werden. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme an öffentliche Rechtsträger soweit dies im AußWG 2011 samt dazugehörigen Verordnungen bzw sonstigen anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Die Verarbeitung der Daten erfolgt insbesondere in Ausübung öffentlicher Gewalt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO.
- Die unterzeichnende Person bestätigt, dass auch jene Personen, deren personenbezogene Daten von ihr angegeben wurden (insbesondere die Kontaktperson) dieser Datenverarbeitung zustimmen.
- Ich möchte Zugang zum Portal Außenwirtschaftsadministration erhalten und bin damit einverstanden, dass zu diesem Zweck meine Daten samt generierten Passwort gespeichert werden.

Unterschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Name in Blockschrift (vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Unterschrift (die/der Verantwortliche Beauftragte)

Name in Blockschrift (die/der Verantwortliche Beauftragte)

Datum

Ort